

**Gesellschaftsvertrag
der
Energieagentur Oberschwaben
Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**§ 1
Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Energieagentur Oberschwaben gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ravensburg.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Beratungen und Erbringung von Serviceleistungen zur Erreichung folgender Ziele:

- Ein Optimum an Energieeinsparung und Einsatz erneuerbarer Energien im Bereich Bauen und Sanierung zu erreichen und somit den Umweltschutz zu fördern; ein einheitliches, professionelles Niveau der Beratung (auch vor Ort in den Gemeinden) zu gewährleisten.
- Koordination und Erschließung vorhandener kommunaler und staatlicher Bestrebungen/ Initiativen bezügl. rationeller Energieverwendung und Energieberatung.
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Fachleute und Bürger sowie Initiierung von Schulprojekten; Durchführung von Volksbildung.
- Darstellung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten.

Die Beratung beschränkt sich auf allgemeine Auskünfte und ist unabhängig.

(2) Zur Erreichung der Ziele gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden, den Wirtschaftsunternehmen, insbesondere den Handwerksbetrieben, den Architekturbüros, der Forstwirtschaft, der IHK, den Wohnungsbaunternehmen, der Verbraucherzentrale und ihren Gesellschaftern zusammenarbeiten, ebenso mit lokalen Arbeitskreisen und weiteren engagierten Organisationen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den

Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligten und Zweigniederlassungen errichten.

- (4) Das Unternehmen verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird's verwirklicht durch die Bestimmungen des § 2
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft jederzeit auf das Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Soweit mehreren ein Geschäftsanteil gemeinsam zusteht, können diese nur gemeinsam kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist automatisch aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist per Einschreiben gegen Rückschein oder per einfachem Brief gegen Empfangsbescheinigung der Gesellschaft gegenüber zu erklären.
Ab Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft ruhen die Rechte und Pflichten des kündigenden Gesellschafters bis zu dessen Ausscheiden. Mit dem Ausscheiden des Gesellschafters gilt dessen Geschäftsanteil als eingezogen i.S. des § 34 GmbHG. Die Gesellschafterversammlung kann ohne Stimmrecht des Kündigenden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen, dass anstelle der Einziehung der Kündigende seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Mitgesellschafter oder Dritten mit dinglicher Wirkung zu übertragen hat und zwar auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens: In

diesem Fall haftet die Gesellschaft für die Bezahlung der Abfindung neben dem Geschäftsanteilsübernehmer. Der Ausscheidende hat Anspruch auf eine Abfindung. Diese entspricht dem Nennbetrag der Stammeinlage zzgl. anteiliger Gewinnrücklage bzw. ggf. offenen Verbindlichkeiten des ausscheidenden Gesellschafters und ist fällig 2 Monate nach seinem Ausscheiden.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6

Stammkapital, Geschäftsanteile; weitere Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 63.630,00 Euro, (dreiundsechzigtausendsechshundertdreissig Euro).
- (2) Gesellschafter sind

Landkreise (zus. 36,82 %)

Landkreis Biberach mit dem Sitz in Biberach mit dem Geschäftsanteil im Betrage von	5.860,00 Euro	(9,21 %)
Landkreis Bodenseekreis mit dem Sitz in Friedrichshafen mit dem Geschäftsanteil im Betrage von	5.860,00 Euro	(9,21 %)
Landkreis Ravensburg mit dem Sitz in Ravensburg mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	5.860,00 Euro	(9,21 %)
Landkreis Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	5.860,00 Euro	(9,21 %)

Städte (zus. 15 %)

Stadt Bad Saulgau mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	1.272,00 Euro	(2,00 %)
Stadt Biberach an der Riß mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	1.272,00 Euro	(2,00 %)
Stadt Gammertingen mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	1.272,00 Euro	(2,00 %)

Stadt Pfullendorf mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	1.272,00 Euro	(2,00 %)
Stadt Ravensburg Eigenbetrieb Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe mit dem Sitz in Ravensburg, HRA 551344 AG Ulm, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	3.182,00 Euro	(5,00 %)
Stadt Weingarten Eigenbetrieb Stadtwerke mit dem Sitz in Weingarten, HRA 551343 AG Ulm, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	1272,00 Euro	(2,00 %)
Energieversorger (zus. 39,18 %)		
Netze BW mit dem Sitz in Stuttgart, HRB 747734 AG Stuttgart, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	8.430,00 Euro	(13,25 %)
Erdgas Südwest GmbH mit dem Sitz in Karlsruhe, HRB 105621 AG Mannheim, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	795,00 Euro	(1,25 %)
e.wa-riss GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Biberach, HRA 641033 AG Ulm, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	1.290,00 Euro	(2,03 %)
Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Tettngang, HRA 721187 AG Ulm, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	980,00 Euro	(1,54 %)
Stadtwerke Mengen/Stadt Mengen mit dem Sitz in Mengen mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	250,00 Euro	(0,39 %)
Stadtwerk-am-See GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Über- lingen, HRA 702913 AG Freiburg, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	3.181,00 Euro	(5,00 %)
Stadtwerke Sigmaringen GmbH mit dem Sitz in Sigmaringen HR B Nr. 740731 AG Ulm, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	500,00 Euro	(0,79 %)
Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Ravensburg, HRA 551383 AG Ulm, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	3.379,00 Euro	(5,31 %)
Thüga Energienetze GmbH mit dem Sitz in München, HRB 166526 AG München, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	6.125,00 Euro	(9,63 %)

Kreishandwerkerschaften (zus. 8 %)

Kreishandwerkerschaft Biberach mit dem Sitz in Biberach, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	1.272,00 Euro	(2,00 %)
Kreishandwerkerschaft Bodenseekreis mit dem Sitz in Friedrichshafen mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	1.272,00 Euro	(2,00 %)
Kreishandwerkerschaft Ravensburg mit dem Sitz in Ravensburg mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	1.272,00 Euro	(2,00 %)
Kreishandwerkerschaft Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	1.272,00 Euro	(2,00 %)

Naturschutzverbände (zus. 1 %)

BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland mit dem Sitz in Radolfzell, VR 550101 AG Freiburg, mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	315,00 Euro	(0,5 %)
NABU (Naturschutz Deutschland) Bezirksverband Bezirksverband Donau-Bodensee mit dem Sitz in Überlingen mit dem Geschäftsanteil im Betrag von	315,00 Euro	(0,5 %)

Die Einlagen sind sofort fällig. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

- (3) Weitere Gesellschafter können nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließt, aufgenommen werden.

§ 7**Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung und Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die des vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, die hierüber mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung
3. Beirat.

§ 9 Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung des Geschäftsführervertrages obliegen der Gesellschafterversammlung. Diese wird hierbei durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 10 Vertretung

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Geschäftsführervertrag, der Geschäftsordnung, diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Anweisungen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie die Gesellschafter bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu informieren.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
 3. Kreditaufnahmen von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall;
 4. Übernahme von Bürgschaften und Gewährung ähnlicher Sicherheiten;
 5. Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall, sondern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind,
 6. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss nach § 14 dieses Vertrages.
- (5) Spätestens drei Monate vor Ende eines jeden Jahres ist für das Folgejahr von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Hierunter fallen insbesondere.
1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 4. Entlastung der Geschäftsführung;
 5. Wahl des Abschlussprüfers;
 6. Bestellung, Änderung und Abberufung des Geschäftsführers;
 7. Der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 8. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles
 9. Fortsetzung (§ 4 Abs. 2), Verschmelzung, Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft
 10. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden (insbesondere Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 3 dieses Vertrages),
 11. die Kapitalerhöhungen und – herabsetzungen;

12. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 13. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Festlegung der Kapitaleinlagen sowie der Beteiligungsquoten;
 14. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 u. 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 15. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer;
 16. die Gründung, Änderung und Auflösung von Beiräten.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint sowie auf Verlangen eines Gesellschafters.
 - (3) Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden grundsätzlich bei persönlicher Anwesenheit der Gesellschafter in einem Versammlungsraum statt (Präsenzsitzungen). Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann entscheiden, dass eine Sitzung davon abweichend ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als virtuelle Sitzung (Online-Sitzung) oder in einer Kombination aus Präsenzsitzung und Online-Sitzung (hybride Sitzung) abgehalten wird, wenn
 - zeitgleiche Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und
 - die Beratung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung durch geeignete technische Mittel der elektronischen Kommunikation, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich sind
 - (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns sowie der Sitzungsunterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Die Beteiligungsverwaltungen erhalten, sofern vorhanden, die Unterlagen parallel.
 - (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
 - (6) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von ihm

bevollmächtigten Vertreter geleitet. Der Vorsitzende wird durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, die Bestellung kann durch die Gesellschafterversammlung befristet werden. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Erklärung zu Protokoll

Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Jeder 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- (7) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den anwesenden Vertretern der Gesellschafter zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in der darauffolgenden Gesellschafterversammlung zu genehmigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Jeder Gesellschafter sowie deren Beteiligungsverwaltung – sofern vorhanden – erhält zeitnah eine Abschrift der Niederschrift. Sofern sich anschließend im Rahmen der Genehmigung der Niederschrift durch die Gesellschafterversammlung Änderungen ergeben, erhält jeder Gesellschafter sowie deren Beteiligungsverwaltung – sofern vorhanden - eine aktualisierte Fassung.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder teils in der Versammlung oder teils durch externe Stimmabgabe gefasst werden, sofern kein Gesellschafter widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Für die Erklärung des Widerspruchs gilt eine Frist von einer Woche. Die Stimmabgabe für einen Umlaufbeschluss muss so schnell als möglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Umlaufbeschlusses erfolgen. Die Ergebnisse von schriftlichen oder in anderer Weise gefassten Abstimmungen sind zu protokollieren und den Gesellschaftern mit- zuteilen.
- (9) Jeder Gesellschafter nimmt in der Person seines gesetzlichen Vertreters an der Gesellschafterversammlung teil. Der gesetzliche Vertreter kann einen durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern kein anders lautender Beschluss gefasst wird.

§ 13 Beirat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Über die Berufung in den Beirat und die Anzahl der Mitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat alle für seine Arbeiten erforderlichen Auskünfte. Der Beirat berät und unterstützt die Gesellschaft und die Geschäftsführung.

- (3) Der Beirat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Vorsitzenden; die Bestellung kann durch den Beirat befristet werden.
- (4) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und jederzeit auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (5) An den Sitzungen des Beirates nimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft beratend teil. Ebenso kann der Vorsitzende u. a. Institute und Vereine, die sich mit Verbraucher- und Energiefragen befassen, hinzuziehen.
- (6) Die Empfehlungen und Ratschläge des Beirates sind in schriftlichen Ergebnisprotokollen festzuhalten und den Mitgliedern des Beirates sowie den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden.

§ 14

Wirtschaftsplan, Rechnungswesen, Chancengleichheitsgesetz

- (1) Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg (Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschaftern mit der Vorlage in der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen. Diesen ist auch die von der Gesellschafterversammlung beschlossene Fassung des Wirtschafts- und Finanzplans zu übersenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen die kommunalen Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, gelten, zu beachten.
- (4) Auf die Gesellschaft findet das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg

(Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) vom 23.02.2016 in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§15 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Eindruck von der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften (insbesondere §§ 264 – 289 HGB).
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Abs. 2 durchgeführte Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung eines Verlustes vorzulegen. Die genannten Unterlagen sind auch dem Teilnehmungsmanagement der Gesellschafter umgehend zuzuleiten.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen jährlich von der Gesellschafterversammlung gewählten und beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Für die Prüfung gelten die §§ 316 bis 324 HGB — wie sie für große Kapitalgesellschaften gelten — entsprechend. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers hat auch die in § 53 Absatz 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Darstellungen zu enthalten.
- (4) Die Gesellschaft stellt den Gesellschaftern auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Die Einzelheiten werden zwischen der Geschäftsführung und den Gesellschaftern geregelt.

§ 16 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die §§ 325 bis 328 HGB

anzuwenden.

§17 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft

1. an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bereiche des Umweltschutzes

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.
- (2) Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftliche Zweck erreicht wird.
- (3) Weist dieser Gesellschaftsvertrag Lücken auf, so gilt Absatz 2 entsprechend.